

Gemeinschaftspraxis (BAG)

Dr. med. Roger Lux

Dr. med. Christina Lux

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

1. Was ist Eingliederungshilfe

Die „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ umfasst verschiedene Leistungen des Sozialamts, die in etwa vergleichbar sind mit den Reha-Maßnahmen der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung.

2. Voraussetzungen

Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nur nachrangig, d.h. die Hilfe wird nur gewährt, wenn kein vorrangig verpflichteter Träger Hilfe leistet. Anspruch haben Personen, die nicht nur vorübergehend (d.h. länger als 6 Monate)

- körperlich wesentlich behindert sind (z.B. erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit sowie blinde, hörbehinderte, gehörlose und sprachbehinderte Menschen)
oder
- geistig wesentlich behindert sind (wodurch die Eingliederung in die Gesellschaft erheblich beeinträchtigt wird)
oder
- seelisch wesentlich behindert sind (z.B. körperlich nicht begründbare Psychosen, seelische Störungen als Folge von Krankheiten, Suchtkrankheiten, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen)
oder
- von einer Behinderung bedroht sind (nach allgemeiner ärztlicher und sonstiger fachlicher Erkenntnis).

Die genannten Personenkreise haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Sie dürfen aber die Einkommensgrenzen, auf die bei den einzelnen Maßnahmen verwiesen wird, nicht überschreiten. Es gibt keine Altersbegrenzung.

3. Dauer der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungsmaßnahme muss so lange gewährt werden, bis die Ziele der Eingliederungshilfe erfüllt sind bzw. die Aussicht besteht, dass die Ziele erfüllt werden können. Hier sind die Stellungnahmen der Ärzte, Einrichtungen und sonstigen sachverständigen Personen, die auch am Gesamtplan (s.u.) beteiligt sind, wichtig.

4. Was sind die Aufgaben der Eingliederungshilfe?

- Verhütung einer drohenden Behinderung (Prävention)
- Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen (Rehabilitation)
- Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft (Integration)

4.1. Erstellung eines Gesamtplans

Zur Durchführung der Eingliederungsmaßnahme erstellt das Sozialamt zusammen mit den Betroffenen und den behandelnden Ärzten einen Gesamtplan unter anderem mit folgenden Inhalten:

- Diagnose und Begründung der Eingliederung/Reha
- Art und Ziel der Maßnahmen
- Voraussichtliche Dauer
- Ort und Träger der Ausführung
- Bei Verlängerung und Planung einer weiteren Maßnahme: Ergebnisse der bisherigen Maßnahmen

5. Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Das Sozialamt leistet folgende Maßnahmen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII):

5.1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

5.2. Leistungen zur beruflichen Reha (Teilhabe am Arbeitsleben)

5.3. Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Voraussetzungen dafür sind:

- Für den Menschen mit Behinderungen kommt wegen der Art oder Schwere der Behinderungen keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht.
- Menschen mit Behinderungen erbringen nach Teilnahme im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung und es ist keine Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten.

5.4. Leistungen zur sozialen Teilhabe (Früher: Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft)

5.5. Schule, Ausbildung und Arbeitsplatz (Teilhabe an Bildung)

Zur Eingliederungshilfe zählen Hilfen zu einer Schulbildung, zu einer schulischen und beruflichen Ausbildung und zur Erlangung eines Platzes im Arbeitsleben, worunter auch die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen fallen kann. Darunter sind z.B. die heil- oder sozialpädagogische Betreuung in einer Tagesstätte oder in einem Heim einschließlich der notwendigen Fahrtkosten dorthin zu verstehen.

5.6. Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe

Wird die Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe (§ 43a SGB XI) erbracht, schließt diese Hilfe auch Pflegeleistungen ein, d.h.: Auch die notwendige Pflege wird erbracht. Der vorrangige Zweck der Behinderteneinrichtung ist auf die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder Erziehung von Menschen mit Behinderungen gerichtet. Im Vordergrund der Einrichtung steht somit die Förderung der Menschen mit Behinderungen.

Ist die Betreuung und Pflege eines Menschen mit Behinderungen in der Behinderteneinrichtung nicht mehr sichergestellt, kann - auf Initiative des Einrichtungsträgers - ein Wechsel in eine Pflegeeinrichtung (mit dem vorrangigen Zweck der Pflege) erfolgen. Dabei sind die Wünsche des Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

6. Unterhaltspflicht der Eltern

Eltern leisten für alle Maßnahmen der Eingliederungshilfe ihrer volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kinder einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 32,75 € monatlich, ohne weitere Überprüfung des Einkommens und Vermögens (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

7. Tipp

Menschen, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, können Leistungen auch als Persönliches Budget beantragen. Dies bedeutet, dass sie einen Geldbetrag oder Gutschein bekommen, mit dem sie die notwendigen Leistungen selbst organisieren und bezahlen.

8. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das Sozialamt. Weitere Informationen kann das Bürgertelefon des Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Nr. 030 221911-006 rund um das Thema Behinderung Ihnen geben.

Ihr Praxisteam Dres. med. Lux